

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 696/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda L. [REDACTED] geb. R[REDACTED],
B[REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED] O[REDACTED] P[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thamm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verweigert der Klägerin die erbetene Wiedereinsetzung in die veräumte Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG. Es führt aus, die dem Gesuch beigelegte eidesstattliche Versicherung vom 11. Mai 1964 und die auf das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 25. Januar 1967 eingereichte weitere eidesstattliche Versicherung vom 20. Februar 1967 enthielten keine konkreten Angaben zur Entstehung und Behebung des Rechtsirrtums, in der Sowjetunion entstandene Gesundheitsschäden würden nicht entschädigt. Die Angaben dazu in der Klageschrift seien verspätet.

- 3 -

Diese Ausführungen stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgesuch in Entschädigungssachen überein (BGH RZW 1971, 180; 510; 1972, 27). Daran hat der Bundesgerichtshof RZW 1974, 315 - abgesehen von einem hier nicht vorliegenden Ausnahmefall - festgehalten.

Im Übrigen hält der Berufungsrichter die Angaben der Klägerin zur Behebung des der rechtzeitigen Antragstellung entgegenstehenden Rechtsirrtums nicht für glaubhaft.

Dr. Thumm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

